

## Anlage 5

### Zusammenfassung von Netzkopplungspunkten zu Ausspeisezonen

Im Rahmen der für die Ausspeisezone bestellten Kapazität wird der vorgelagerte Netzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber an den zu dieser Ausspeisezone zusammengefassten Netzkopplungspunkten Kapazität in Höhe des nachfolgend genannten Anteils an der bestellten Kapazität vorhalten:

Beschreibung des NKP in der jeweiligen Anlage des NKV	Bezeichnung des Netzkopplungspunktes	Anteil	Bezeichnung der Ausspeisezone / ETSO/EIC-Code
A 1.01	<Netzkopplungspunkt 01>	< %>	<Ausspeisezone 1> <ETSO/EIC-Code>
A 1.02	<Netzkopplungspunkt 02>	< %>	<Ausspeisezone 2> <ETSO/EIC-Code>
<.....>	< >	< %>	<Ausspeisezone 2> <ETSO/EIC-Code>
<.....>	< >	< %>	<Ausspeisezone 2> <ETSO/EIC-Code>

Soweit dies möglich ist und soweit der vorgelagerte Netzbetreiber hierfür über freie Kapazitäten verfügt, kann die auf die o.g. Netzkopplungspunkte entfallende maximale stündliche Ausspeiseleistung innerhalb der Ausspeisezone im Rahmen der für die jeweilige Ausspeisezone bestellten Kapazität zwischen den einzelnen Netzkopplungspunkten verlagert werden.